

§ 1 Grundlagen

1. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung)
2. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen
3. Besucherkonzept für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Gesundheitsamt Bremen)
4. Aktuelle Corona Handlungsleitlinie – hygienische Anforderungen – Pflege vom Gesundheitsamt Bremen
5. Referentenentwurf Bundesministerium für Gesundheit: Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) vom 21.09.2021
6. Bundesanzeiger: Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung) vom 21.09.2021
7. Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 Vorgaben aus dem §28

Zweck

Dieses Konzept regelt den Ablauf und die Zuständigkeit von Vorgaben und Besuchsregelungen in der stationären Einrichtung **Via Vita** ab dem **06.12.2021** und ist gültig während der Laufzeit der Coronaverordnung, bis zu einer erneuten Anpassung der gesetzlichen Grundlagen.

Zielsetzung

Vermeidung von Übertragungen und Infektionen mit SARS- CoV-2 Viren durch Kontakte von Extern (Besuchende, Angehörige und/oder Zugehörige, sowie rechtliche Betreuer), auf Nutzer¹ und Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung

Information

- Über das Besuchskonzept ist vorab der Heimbeirat informiert worden
- Eine Kopie des Konzepts wird vom GF an die Wohn- und Betreuungsaufsicht und dem Gesundheitsamt weitergeleitet

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese impliziert stets alle Geschlechter.

Allgemeine Informationen

- Hinweisschild und Besuchsrichtlinien aushängen
[HYG-300 Hinweisschild Besucher V01-12.05.2015](#)
[Coronavirus Plakat 1](#)
[211129_DSP_Via_Vita_Besuchsrichtlinien_ab_06.12.2021_V10.docx](#)
211130_DSP_ViaVita_Besuchsrichtlinien-V10
- Nutzer, die sich in Quarantäne befinden, dürfen keinen Besuch empfangen (Ausnahmen bestehen bei Nutzern, die sich im palliativen Verlauf befinden.)
- Eine telefonische Voranmeldung der Besuche ist nicht notwendig. Die Besuche können in folgenden Zeitfenstern stattfinden:
Mo – Fr 10:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr (Einlass nur bis 16:00 Uhr)
Sa – So 10:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr (Einlass nur bis 15:00 Uhr)
Bitte beachten sie die Endzeit der Besuchszeiten (Änderungen behalten wir uns vor)

§ 2 Besuchsregelungen innerhalb der Einrichtung und im Außengelände

Richtlinien für Mitarbeitende

- Besuchern mit respiratorischen- oder Erkältungssymptomen, mit Temperaturen ab 37,9°C, sowie Kontaktpersonen von Covid-19-Infizierten wird der Zutritt nicht gestattet
- Einlass des Besuchs am Eingang erfolgt durch einen Mitarbeitenden
- Die Einrichtung darf nur von Besuchern betreten werden:
 - Mit dem Nachweis einer Immunisierung (Genesenennachweis oder Impfnachweis über vollständige Schutzimpfung zzgl. Mind. 14 Tage) in Kombination mit einem negativen Schnelltestnachweis aus einem anerkannten Testzentrum/Teststelle (möglichst tagesaktuell, aber nicht älter als 24 Stunden)
 - Mit einem negativen Schnelltestnachweis bei Besuchern ohne vollständige Immunisierung aus einem anerkannten Testzentrum/Teststelle (möglichst tagaktuell aber nicht älter als 24 Stunden)
- Führen des Formulars zur Einweisung von Besuchern
[211129 Blanko Formular zur Einweisung von Besuchern für stationären Pflegeeinrichtung V10.docx](#)
- Durchführung der Händedesinfektion vor und nach dem Besuch gemäß der Händehygiene und Hautschutzplan
[HYG-102 Haendehygiene und-Hautschutzplan V05-16.08.2019](#)
- Aufklärung der Besucher über die Hygiene- und Besuchsrichtlinien durch den Mitarbeitenden im Eingangsbereich
- Ausgabe von FFP2-Masken oder dreilagigen MNS (ein selbst mitgebrachter Mund-Nasenschutz darf nicht in der Einrichtung genutzt werden)
 - Eine FFP 2 Maske erhalten Besucher, welche noch nicht nachweislich immunisiert sind.

- Einen dreilagigen MNS erhalten Besucher, welche nachweislich immunisiert sind für den Weg zum/vom Nutzerzimmer.
- Das Mindestabstandsgebot richtet sich nach der aktuellen Coronaverordnung. Wir empfehlen allen Besuchern weiterhin einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten und die max. Personenzahl pro Nutzerzimmer auf 3 Personen zu reduzieren
- Bei Verstößen der Besuchsregelungen wird der Besuch unterbrochen, der Verstoß wird dokumentiert und die Einrichtungsleitung/Pflegedienstleitung (bei nicht Erreichen GF) unverzüglich informiert
- Eine Begleitung der Besucher durch Mitarbeitende zum/vom Nutzerzimmer findet nicht statt
- Kontaktflächen werden zweimal täglich durch Mitarbeitende desinfiziert
- Einmal täglich erfolgt eine desinfizierende Unterhaltsreinigung durch SFS (Reinigungsfirma)
- Entsorgung der Hygienematerialien in die vorgesehenen Behältnisse

Richtlinien für Externe

- Wir sind verpflichtet, eine Besucherliste zu führen und dafür Daten zu Ihrer Person zu erfassen. Ein selbstständiges Betreten der Einrichtung und ein Betreten der Einrichtung ohne Erfassung Ihrer Daten sind nicht gestattet. Bei Betreten der Einrichtung werden wir bei Ihnen eine Fiebmessung vornehmen. Alle erfassten Daten werden entsprechend der gesetzl. Vorgaben nach Ablauf der Frist vernichtet. (Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des DSGVO-EKD. Das Informationsblatt zur Datenverarbeitung gemäß Art. 17 und 18 DSGVO-EKD wird Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt)
- Die Einrichtung darf nur von Ihnen betreten werden:
 - Mit dem Nachweis einer Immunisierung (Genesennachweis oder Impfnachweis über vollständige Schutzimpfung zzgl. mind. 14 Tage) in Kombination mit einem negativen Schnelltestnachweis aus einem anerkannten Testzentrum/Teststelle (möglichst tagaktueller Test, aber nicht älter als 24 Stunden)
 - Mit einem negativen Schnelltestnachweis bei Besuchern ohne vollständige Immunisierung aus einem anerkannten Testzentrum/Teststelle (möglichst tagaktuell aber nicht älter als 24 Stunden)
- Während des Besuchs sind möglichst wenig Kontaktflächen zu berühren. Gehen sie bitte direkt zum Nutzerzimmer und bei Besuchsende wieder direkt zum Ausgang. Ein längerer Aufenthalt in den Fluren ist nicht gestattet. Ein Aufenthalt in den Wohnküchen ist nicht gestattet. Bei Bedarf kann das Gäste-WC genutzt werden
- Durchführung der persönlichen Hygiene (Händedesinfektion) vor und nach dem Besuch sind einzuhalten
- Auf Hygienerichtlinien und Besuchsrichtlinien ist hingewiesen worden, Aufklärung erfolgt durch den Mitarbeitenden am Eingang
- Körperkontakt ist zu unterlassen (Bspw. Händeschütteln, Umarmungen etc.)

- Am Eingang wird ihnen eine FFP2-Maske oder dreilagiger MNS (ein selbst mitgebrachter Mund- Nasenschutz darf nicht in der Einrichtung genutzt werden) ausgehändigt
 - Eine FFP 2 Maske erhalten Besucher, welche noch nicht nachweislich immunisiert sind.
 - Einen dreilagigen MNS erhalten Besucher, welche nachweislich immunisiert sind für den Weg zum/vom Nutzerzimmer.
- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern richtet sich nach der aktuellen Coronaverordnung. Ausgenommen hiervon sind Besuche bei denen der Besucher und der Nutzer nachweislich immunisiert sind.
- Trinken ist gestattet wenn die FFP2-Maske direkt im Anschluss nach der Flüssigkeitsaufnahme wieder aufgesetzt wird, keine Verköstigung von Essen
- Handelt es sich um ein Doppelzimmer mit einem mobilen Mitbewohner, so sollte dieser das Zimmer mit seiner Einwilligung möglichst für die Dauer des Besuchs verlassen. Ist dies nicht möglich, so sollte der Mitbewohner, soweit kognitiv und gesundheitlich möglich, auch einen Mund- und Nasenschutz tragen. Der Mindestabstand von 1,5m ist auch zum Mitbewohner zu wahren
- Handelt es sich um ein Doppelzimmer mit einem immobilen Mitbewohner, sollte dieser die Einwilligung vorausgesetzt und soweit kognitiv wie gesundheitlich möglich, auch eine **FFP2-**Maske tragen. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5m ist auch zum Mitbewohner zu wahren

§ 3 Arztbesuche und externe Termine

- Grundsätzlich gilt: Arztbesuche möglichst immer in Begleitung (prioritär durch Angehörige, dann erst durch das Personal) nur in Ausnahmefällen ohne Begleitung durchführen (in Absprache mit WBL oder PDL)
- Bei dem Begleitenden wird vor dem Arztbesuch ein Schnelltest Covid-19 (PoC-Antigen-Tests) durchgeführt, auf Grundlage des Testkonzeptes
- Angehörige mit einer gesetzlichen Betreuerfunktion dürfen in Ausübung ihrer Funktion begleiten
- Personen nach §1 Abs. 2 Nr. (1) Coronaverordnung Bremen dürfen die Nutzer zum Arzt begleiten
- Bei ambulanter Behandlung und Rückkehr am gleichen Tag werden keine Quarantänemaßnahmen angewendet. Diesen Nutzern werden nach den Vorgaben des Testkonzeptes der Einrichtung in den Folgetagen PoC-Antigen-Tests angeboten.
- Bei einem nachweislich immunisierten Nutzer werden nach Rückkehr, auch bei einem nicht ambulanten Aufenthalt, keine Quarantänemaßnahmen angewendet.
- **Ablauf:**
 1. Terminvereinbarung über Pflegefachkraft oder Angehörige

2. Transport organisieren → Taxi, Rollstuhltaxi, privat (durch Angehörige)
3. Führen des Aufklärungsbogens
[200723_DSP_Formular_zur_Einweisung_zu_Arztbesuchen_außerhalb_der_Einrichtung](#)
4. Nutzer (wenn möglich) und Begleitperson mit FFP2-Maske ausstatten und Händedesinfektion durchführen lassen
 - Nutzer fährt zum Arzt
 - Nutzer kommt zurück in die Einrichtung
5. Händedesinfektion und FFP2-Maske entsorgen